

HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠĆU
KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND
7000 EISENSTADT, DR. LORENZ KARALLSTRASSE 23

TELEFON 0 26 82 / 29 36

Zahl: 53/1990/Z/F

Eisenstadt, 26.4.1990

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Präsidium des Nationalrates
 ZL 38 GE/910
 Datum: 26. APR. 1990
 Verteilt 27.4. 80. Gopay
 J. Bauer

In der Beilage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz
 für Kärnten geändert wird in der gewünschten Anzahl.

Mit den besten Grüßen


 Sekretär


 Mag. Zeljko Greber
 Präsidentin
Beilage

HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠĆU
KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND

7000 EISENSTADT, DR. LORENZ KARALLSTRASSE 23

TELEFON 0 26 82 / 29 36

Zahl: 47/1990/Dr.G/F

Eisenstadt, 20.4.1990

An das

Bundesministerium f.Unterricht, Kunst u.Sport
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Betr.: Zl.14.407/6-III/2/90
 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten u.Minderheitenschul-Verfassungs-
 gesetz, Stellungnahme zu den Entwürfen.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz
 für Kärnten geändert wird sowie zum Entwurf eines Minderheitenschul-Verfassungs-
 gesetzes nimmt der Kroatische Kulturverein im Burgenland wie folgt Stellung:

Im Hinblick

- auf die unterschiedliche Siedlungssituation der beiden Volksgruppen innerhalb ihrer Bundesländer (extreme Streuung der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im Burgenland!) sowie
- auf das nicht vergleichbare "Klima" bzw. auf das Verhältnis zwischen dem Mehrheitsvolk und der Volksgruppe in den beiden Bundesländern und
- auf ein erstrebenswertes geschlossenes Erziehungssystem vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht

wird ersucht, von der Erlassung eines Minderheiten-Schul(grundsatz-) gesetzes abzusehen und als Alternative je ein Bundesgesetz für die betreffenden Bundesländer Kärnten und Burgenland zu schaffen. Diese Regelung hätte zudem den Vorteil, dass im zu erlassenden Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland auch die ungarische Volksgruppe berücksichtigt werden könnte.

Folgender Vorschlag wird für das zu erlassende Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland erstattet:

I. Volks- und Sonderschulen:

- a) Das Recht, die kroatische Sprache als Unterrichtssprache neben dem Deutschen zu gebrauchen ist, jedem Schüler im autochthonen Siedlungsgebiet zu gewähren. Das autochthone Siedlungsgebiet umfasst jene kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden, die im Erlass der Bgl. Landesregierung vom 15.1.1988, LAD-179/15-1988, betreffend

die Kroatische Amtssprache genannt sind und auch in der Fussnote 11 zu § 7, Abs.3, zweiter Satz des Bgld.Landesschulgesetzes 1937, LGB1.Nr.40 in Kövesi-Jonak "Das österreichische Schulrecht", Seite 1124 f,auf scheinen.

b) An allen anderen Volksschulen und Sonderschulen des Burgenlandes ist im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15.Dezember 1989, G 233, 234/89-13, dafür Vorsorge zu treffen, dass bei einem nachhaltigen Bedarf, den der Kroatische Kulturverein bei 5 Anmeldungen als gegeben betrachtet, der Unterricht für die angemeldeten Schüler zweisprachig erteilt wird.

II. Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge:

Im Sinne des Artikel 7,Ziff. 2, Staatsvertrag 1955 und des obzit. VfGH.- Erkenntnisses ist an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, zu deren Schulsprengel auch Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebietes zählen, schon bei der Anmeldung eines Schülers Kroatisch als Pflichtgegenstand im Ausmass von 3Wochenstunden zu führen. Hiebei sind die an den Hauptschulen Grosswarasdorf, Oberpullendorf, Rechnitz und St.Michael praktizierten Schulversuche ins Regelschulwesen zu überführen. An den anderen Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen des Landes ist dafür Vorsorge zu treffen, dass bei einem nachhaltigen Bedarf (=Anmeldung von 5 Schülern) Kroatisch als Freigegebenstand oder als Pflichtfach im Ausmass von 3 Wochenstunden unterrichtet werden kann.

Markus Kainz

Sekretär

Marg. Zelinka Frei

Präsidentin

- P.S. a) Der Kroatische Kulturverein im Burgenland hat sich in seiner Stellungnahme an den im Entwurf verwendeten Terminus "Minderheiten" gehalten, ersucht jedoch in diesem Zusammenhang, das Wort "Minderheit" auch in den Schulgesetzen durch den Ausdruck "Volksgruppe" zu ersetzen.
- b) Der Kroatische Kulturverein wird in absehbarer Zeit einen Entwurf zum Bgld.Volksgruppen(grundsatz)gesetz vorlegen, in welchem die oben angeführten Prinzipien detailliert dargelegt werden.